

Stellungnahme des Bauamtes

Sitzung BV-Senne öffentlich am 21.01.2021

Anlass:

Anfrage der Partei Die LINKE von Herrn Varchmin zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 48 „Einzelhandel Windelsbleicher Straße/ Friedrichsdorfer Straße“:

1) Unterlagen „Einzelhandel Windelsbleicher Str.“

Anlage „J“ der Beschlussvorlage,

Messprotokolle „Schalltechnische Untersuchung“

S. 17. „Ausgewählte Immissionsorte“.

An den umliegenden Meßpunkten außerhalb des Plangebietes werden offenbar keine Pflichtwertüberschreitungen der Immissionswerte auftreten, das zeigt die Anlage „J“ der oben genannten Beschlussvorlage.

Fragen zu 1):

Wird dieser präsentierte Sachverhalt nach Fertigstellung durch Messung nachgeprüft?

Wenn ja, durch wen?

Was geschieht bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Werte?

(Die derzeit vorgelegten Ergebnisse sind Resultat einer Computersimulation.)

Antwort:

Die Immissionswerte aus der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan (Anlage J) sind einzuhalten.

Die Einhaltung der Werte wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Schalltechnische Untersuchung (Anlage J) wird Bestandteil der Bauantragsunterlagen, zudem wird durch eine mit dem Umweltamt (Immissionsschutz) abgestimmte Nebenbestimmung geregelt, dass im Anschluss an die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung die Baugenehmigungsbehörde jederzeit verlangen kann, dass die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte durch eine Messtechnische Untersuchung nachgewiesen wird.

Sollte dabei festgestellt werden, dass die maximal festgesetzten Immissionswerte überschritten werden, sind durch den Verursacher (hier: Betreiber des Einzelhandels) Maßnahmen zu treffen, die dem entgegenwirken.